

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der**  
**Ortsgemeinde Obrigheim**  
**vom 30.01.2002**

Der Ortsgemeinderat Obrigheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Friedhofssatzung**  
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 2**

**Änderung der Straßenreinigungssatzung**  
(aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11**  
**Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Obrigheim 30.01.2002

Nitzsche  
Ortsbürgermeister



## Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Obrigheim am 20.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 21  
Anwesende Ratsmitglieder: 20

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig  
Gegenstimmen:  
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 14.02.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3  
Ortsgemeinde Obrigheim
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 21.02.02

Grünstadt, 21.02.2002  
Verbandsgemeindeverwaltung  
1-Zentralabteilung  
Im Auftrag

  
Gassen  
Oberamtsrat